

SZ_GERICHTE STK 2021 58 vom 24. November 2022

SZ Gerichte, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2021 58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2021_58)

FR: SZ_GERICHTE STK 2021 58 du 24 novembre 2022

IT: SZ_GERICHTE STK 2021 58 del 24 novembre 2022

Regeste

sexuelle Nötigung, Widerruf und Landesverweisung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bannau, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwältin C._____,

E. 2

A._____ sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit sei auf zwei Jahre festzulegen.

E. 4

Von einer Landesverweisung sei abzusehen.

E. 5

Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 12. Juni 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 50.00 sei zu verzichten.

E. 6

Es wird auf die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengen Informationssystem verzichtet.

E. 7

Zivilforderungen: a) Die Schadensersatzforderung von D._____ im Betrag von Fr. 2'797.20 zzgl. Zins von 5 % seit 1. Oktober 2020 wird auf den Zivilweg verwiesen. b) Es wird festgestellt, dass A._____ für die Folgen des Ereignisses vom 21. Dezember 2018 grundsätzlich schaden-

Kantonsgericht Schwyz 5 ersatzpflichtig ist. Für die Beurteilung ihrer Schadenersatzforderung bezüglich Schadenhöhe und Haftungsvoraussetzungen wird D._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. c) Die Genugtuungsforderung von D._____ im Betrag von Fr. 10'000.-- zzgl. 5 % Zins seit 21. Dezember 2018 wird in einem Betrag von Fr. 3'000.-- gutgeheissen und A._____ wird verpflichtet, diesen Betrag nebst 5 % Zins seit 21. Dezember 2018 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.

E. 8

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 2'435.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 7'590.00 den Kosten der amtlichen Verteidigung 12'870.35 Total Fr. 22'895.35 werden A. _____ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 10 vorbehalten.

E. 9

A. _____ hat D. _____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit Fr. 8'133.50 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

E. 10

Amtliche Verteidigung: a) Es wird Vormerk genommen, dass der vormalige amtliche Verteidiger RA L. _____ mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2020 mit Fr. 5'305.30 aus der Staatskasse entschädigt wurde. b) Der amtliche Verteidiger RA B. _____ wird aus der Strafgerichtskasse mit Fr. 7'565.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. c) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Strafgerichtskasse genommen. d) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'800.00 (inkl. Kosten der Anklagevertretung von Fr. 800.00) werden A. _____ auferlegt. 3. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 6'270.10 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 4. A. _____ hat die Privatklägerin D. _____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'565.90 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Diese Entschädigung geht zuzufolge der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ auf den Staat über.

Kantonsgericht Schwyz 52 Die Privatklägerin D. _____ wird für das Berufungsverfahren einstweilen aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 4'565.90 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 6. Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), Rechtsanwältin E. _____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 1. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), und an die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, inkl. Dispositivkopie des angefochtenen Entscheids zum Inkasso und Vollzug sowie Formular zur DNA-Löschungsmeldung an die zentrale Meldestelle und anschliessender Erledigungsmeldung in Kopie an die Staatsanwaltschaft), das Amt für Migration des Kantons Zug (1/R, im Dispositiv), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und elektronische Mitteilung an die KOST (Strafregister). Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtspräsident Die Gerichtsschreiberin Versand 13. Februar 2023 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.